

FIL

Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.



**Nebenleistungen,
Besondere Leistungen
und gewerbliche Verkehrssitte
bei Landschaftsbau-Fachnormen
DIN 18915 bis DIN 18920**

Ausgabe 2021

Nebenleistungen, Besondere Leistungen und gewerbliche Verkehrssitte bei Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920

Benutzerhinweise

Technische Regeln der FLL stehen jedem zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Handeln im Normalfall. Sie können jedoch nicht alle möglichen Sonderfälle berücksichtigen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Handeln. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL mitzuteilen.

Modale Hilfsverben (z. B. muss, soll, sollte) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 Normungsarbeit.

Nebenleistungen, Besondere Leistungen und gewerbliche Verkehrssitte bei Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920

Herausgeber

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)
Friedensplatz 4, D-53111 Bonn

Fon: +49 228 955010-0, Fax: +49 228 955010-20

Mail: info@fll.de, Website: www.fll.de

Bearbeitung

Heinz Schomakers, Bad Honnef
Prof. Martin Thieme-Hack, Osnabrück

Nach der Überarbeitung der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ sowie der Landschaftsbau-Fachnormenreihe DIN 18915 bis 18920 wurde der Fachbericht durch eine Arbeitsgruppe der FLL aktualisiert und das Ergebnis mit den nachfolgend genannten Institutionen abgestimmt:

- AGS - Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau-Landschaftsbau-Sportplatzbau e. V.
- AK ZTV La-StB - Bund/Länder-Arbeitskreis Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BdB - Bund deutscher Baumschulen e. V.
- bdla - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.
- BGL - Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
- GALK - Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e. V.

Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle

Sebastian Kramps, Bonn

Text- und Umschlaggestaltung

Sebastian Kramps (FLL), Bonn

Titelbild

Sebastian Kramps, Bonn
Prof. Martin Thieme-Hack, Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Vertrieb durch den Herausgeber.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen Blauer Engel.

5. Ausgabe, 1.000 Exemplare, Bonn, Juli 2021
Version für Internet-Abwurf (Download)

Frühere Ausgaben: 1990, 1994, 1997, 2008

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT	4
1 ANWENDUNGSBEREICH UND ZWECK	5
1.1 ANWENDUNGSBEREICH	5
1.2 ZWECK	5
2 NORMATIVE VERWEISE	6
3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
4 NEBENLEISTUNGEN UND BESONDERE LEISTUNGEN IN ATV DIN 18299 UND ATV DIN 18320	8
4.1 NEBENLEISTUNGEN	8
4.2 BESONDERE LEISTUNGEN.....	9
5 ZUORDNUNG DER LEISTUNGEN NACH DIN 18915 BIS DIN 18920	11
5.1 NEBENLEISTUNGEN (NL), BESONDERE LEISTUNGEN (BL), LEISTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE (GV) SOWIE PLANUNGSAUFGABEN (PA) NACH DIN 18915 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU - BODENARBEITEN“.....	12
5.2 NEBENLEISTUNGEN (NL), BESONDERE LEISTUNGEN (BL), LEISTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE (GV) SOWIE PLANUNGSAUFGABEN (PA) NACH DIN 18916 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – PFLANZEN UND PFLANZARBEITEN“	21
5.3 NEBENLEISTUNGEN (NL), BESONDERE LEISTUNGEN (BL), LEISTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE (GV) SOWIE PLANUNGSAUFGABEN (PA) NACH DIN 18917 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – RASEN UND SAATARBEITEN“	31
5.4 NEBENLEISTUNGEN (NL), BESONDERE LEISTUNGEN (BL), LEISTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE (GV) SOWIE PLANUNGSAUFGABEN (PA) NACH DIN 18918 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – INGENIEURBIOLOGISCHE SICHERUNGSBAUWEISEN - SICHERUNGEN DURCH ANSAATEN, BEPFLANZUNGEN, BAUWEISEN MIT LEBENDEN UND NICHT LEBENDEN STOFFEN UND BAUTEILEN, KOMBINIERTE BAUWEISEN“	37
5.5 NEBENLEISTUNGEN (NL), BESONDERE LEISTUNGEN (BL), LEISTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE (GV) SOWIE PLANUNGSAUFGABEN (PA) NACH DIN 18919 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – INSTANDHALTUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UND UNTERHALTUNG VON VEGETATION (ENTWICKLUNGS- UND UNTERHALTUNGSPFLEGE)“	41
5.6 NEBENLEISTUNGEN (NL), BESONDERE LEISTUNGEN (BL), LEISTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERKEHRSSITTE (GV) SOWIE PLANUNGSAUFGABEN (PA) NACH DIN 18920 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMAßNAHMEN.....	52

Vorwort

Durch die grundlegenden Überarbeitungen der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und der Landschaftsbau-Fachnormen der Normenreihe DIN 18915 bis DIN 18920 ist eine Aktualisierung und Anpassung der „Nebenleistungen, Besondere Leistungen und gewerbliche Verkehrssitte bei Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920“ notwendig geworden.

Die nachfolgende Zuordnung der Leistungen der Landschaftsbau-Fachnormen zu Besonderen Leistungen (BL) und den nach der gewerblichen Verkehrssitte (GV) dazugehörenden Teilleistungen sowie zu ausdrücklich in den ATV aufgeführten Nebenleistungen (NL) soll hier Klarheit schaffen. Eine Erweiterung hat mit der Formulierung der dem Auftraggeber zuzuordnenden Planungsaufgabe (PA) stattgefunden. Damit soll eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeit vorgenommen werden.

Diese Zuordnung ist ursprünglich im NABau 005-01-13-AA „Landschaftsbau“ (Offizieller Arbeitsausschuss des Normen-Ausschusses Bauwesen – NABau – im Deutschen Institut für Normung – DIN) unter Vorsitz von Prof. Alfred Niesel erarbeitet worden und wurde von Mitgliedern dieses Ausschusses fortgeschrieben. Dem NABau-Arbeitsausschuss gehören insbesondere Vertreter von Auftraggebern, Landschaftsarchitekten, des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, der Bodenkunde sowie der Agrarwissenschaften an.

Das vorliegende Werk soll in der Praxis zur Rechtsklarheit beitragen und insbesondere aufzeigen, welche Leistungen eine Planungsaufgabe darstellen, welche Leistungen eine Besondere Leistung darstellen und gesondert zu vergüten sind und welche Leistungen ohne gesonderte Erwähnung im Vertrag als Nebenleistung oder als Gewerbliche Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Wir hoffen, den Auftraggebern, Planern und Auftragnehmern hiermit eine konkrete Ausführungshilfe an die Hand zu geben.

Ausdrücklich wird auf die Verpflichtung des Auftraggebers verwiesen, Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ATV DIN 18299 ff. zu beachten (vergleiche § 7 VOB/A).

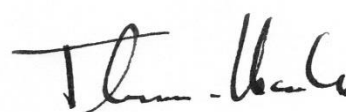
Gerade bei Landschaftsbauarbeiten und ihren vielfältigen technischen, vegetationstechnischen und ökologischen Möglichkeiten sind die Definition des Begrünungszieles und damit verbunden die Festlegung von Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen durch den Auftraggeber von besonderer Bedeutung, auch weil manchmal ein Teil der erforderlichen Leistungen gegebenenfalls durch andere Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber selbst erbracht werden.

Der Bedeutung von Voruntersuchungen und der Festlegung der zu erbringenden Leistungen tragen die hier behandelten Normen dadurch Rechnung, dass diese Aufgaben des Auftraggebers in den jeweiligen Abschnitten für Prüfungen bzw. für die Ausführung ausdrücklich festgehalten sind.

Bonn, im Juli 2021



Prof. Dr. Ulrich Kias
Präsident der FLL



Prof. Martin Thieme-Hack
Obmann ATV DIN 18320 und
NABau 005-01-13
Arbeitsausschuss Landschaftsbau

1 Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Die „Nebenleistungen, Besondere Leistungen und gewerbliche Verkehrssitte bei Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920“ gelten für die Zuordnung von in den Landschaftsbau-Fachnormen aufgeführten Ausführungsbestimmungen zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen in Ergänzung zu VOB/C.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen zugrunde:

- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Ausgabe 2019;
- die Landschaftsbau-Fachnormen:
 - DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten;
 - DIN 18916:2016-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Pflanzen und Pflanzarbeiten;
 - DIN 18917:2018-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Rasen und Saatarbeiten;
 - DIN 18918:2021-08 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen;
 - DIN 18919:2016-12 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege);
 - DIN 18920:2014-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

1.2 Zweck

In der Praxis kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Einzelleistungen, für die in den Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920 Ausführungsbestimmungen enthalten sind, Nebenleistungen oder Besondere Leistungen sind bzw. ob sie nach der gewerblichen Verkehrssitte zur Leistung gehören.

Die hier behandelten Landschaftsbau-Fachnormen werden normativ als Grund- und Planungsnormen bezeichnet. Sie regeln lediglich die Anforderungen an fachlich richtiges Handeln und dürfen daher keine vertragsrechtlichen Regelungen enthalten. In den jeweiligen Fachnormen ist nicht festgelegt, welche Leistungen als Nebenleistung oder Besondere Leistung gelten.

Derartige Festlegungen sind nur in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) aus dem Teil C der VOB möglich. Die Landschaftsbau Fachnormen sind verankert in ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ in Verbindung mit ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“. In Abschnitt 4 der ATV erfolgt eine nicht abschließende Zuordnung zu „Nebenleistungen“ und „Besondere Leistungen“.

2 Normative Verweise

Die durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) herausgegebene Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) enthält folgende Regelungen.

§ 7b Abs. 3 VOB/A Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

„Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.“

§ 2 Abs. 1 VOB/B Vergütung

„Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.“

§ 3 Abs. 4 VOB/B Ausführungsunterlagen

„Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.“

§ 4 Abs. 5 VOB/B Ausführung

„Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Obliegt ihm die Verpflichtung nach Satz 2 nicht schon nach dem Vertrag, so regelt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 6.“

Anmerkung:

Das gilt uneingeschränkt auch für Pflanz- und Rasenarbeiten. Nach den Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18916 und DIN 18917 erfolgt die Fertigstellung von Pflanzungen und Rasen nach der Pflanzung und Aussaat bzw. dem Verlegen von Fertigrasen - und damit die Erzielung eines Anwuchserfolges (abnahmefähiger Zustand) - erst durch die Leistungen zur Fertigstellung (Fertigstellungspflege).

Diese erfordert i.d.R. einen Zeitraum von mehreren Monaten.

Werden nun angrenzende Flächen bereits vor der Abnahme der Pflanz- und Rasenflächen in Benutzung genommen, ist dem Auftragnehmer der Schutz der ausgeführten Leistungen nicht zuzumuten.

Deshalb regelt ATV DIN 18320 in Nr. 4.2.11, dass derartige Schutzmaßnahmen Besondere Leistungen sind. Hierzu muss der Auftraggeber Art und ggf. Wirksamkeitsdauer der geforderten Schutzmaßnahmen in der Leistungsbeschreibung festlegen.

Entscheidet nun der Auftraggeber, dass er auf einen derartigen Schutz verzichtet (z. B., weil er nicht sinnvoll oder unwirtschaftlich ist), sollte vereinbart werden, dass nach dem Abschluss der Pflanz- bzw. Rasenarbeiten gemeinsam mit dem Auftragnehmer die Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung der bisher erbrachten Leistungen und damit die Freistellung des Auftragnehmers von Schäden durch Beschädigung und Diebstahl erfolgt.

3 Begriffsbestimmungen

Nebenleistungen nach ATV DIN 18299 (NL)

Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören.

Anmerkungen zum Begriff in Anlehnung an die Erläuterungen zur ATV DIN 18299 – „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ in der VOB, Ausgabe 1988:

Nebenleistungen im Sinne des Abschnittes 4.1 setzen voraus, dass sie für die vertragliche Leistung des Auftragnehmers erforderlich werden. Sie können in den ATV nicht abschließend aufgezählt werden, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Einzelfälle umfassend und verbindlich bestimmt werden kann. Abschnitt 4.1 trägt dem durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ Rechnung. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass die Aufzählung die wesentlichen Nebenleistungen umfasst und Ergänzungen lediglich in Betracht kommen können, soweit sich dies für den Einzelfall aus der gewerblichen Verkehrssitte ergibt.

Eine Nebenleistung im Sinne des Abschnitts 0.4.1 bleibt auch dann Nebenleistung, wenn sie besonders umfangreich und kostenintensiv ist. So ist z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle unabhängig von Umfang und Kosten Nebenleistung, weil die für die Ausführung erforderlichen Geräte und Einrichtungen stets zur vertraglichen Leistung gehören. Sind allerdings die Kosten von Nebenleistungen erheblich, kann es zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und -prüfung geboten sein, diese Kosten nicht in die Einheitspreise einrechnen zu lassen, sondern eine selbständige Vergütung zu vereinbaren.

Besondere Leistungen nach ATV DIN 18299 (BL)

Leistungen, die nicht Nebenleistungen nach Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind.

Anmerkungen zum Begriff in Anlehnung an die Erläuterungen zur ATV DIN 18299 – „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ in der VOB, Ausgabe 1988:

In den Abschnitten 0.4 für die Leistungsbeschreibung und 4.2 für den Vertragsinhalt werden die bisher insbesondere im Abschnitt 4.3 der ATV und in § 7b Abs. 3 VOB/B aufgeführten Besonderen Leistungen zusammengefasst. Anders als die Nebenleistungen gehören Besondere Leistungen nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführt worden sind. Erweisen sich im Vertrag nicht vorgesehene Besondere Leistungen nachträglich als erforderlich, so sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Abs. 4 VOB/B.

Die Aufzählung enthält – anders als bei Nebenleistungen im Abschnitt 4.1 – nur einzelne Beispiele und kann entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles ergänzt werden.

Gewerbliche Verkehrssitte (GV)

Leistungen die nach der Auffassung der betreffenden Fachkreise am Ort der Leistung als mit zur Bauleistung gehörig zu betrachten sind und nicht gesondert vergütet werden, da es sich dabei im Regelfall nur um geringfügige und nicht besonders preisrelevante Leistungselemente handelt.

Planungsaufgabe des Auftraggebers (PA)

Aufgaben und Planungsentscheidungen, die der Auftraggeber im Rahmen oder auf Grundlage von Voruntersuchungen zu treffen hat. Voruntersuchungen sind Prüfungen des Auftraggebers als Grundlagenermittlung zur Planung, um den Leistungsumfang unter Berücksichtigung des vorgesehenen Begrünungszieles, der vorgesehenen Nutzung und Instandhaltung festzulegen.

Der Auftraggeber kann seine Planungsaufgaben auf Dritte übertragen oder sich durch diese beraten lassen, z.B. Landschaftsarchitekten, Ingenieurbüros, Labore, ausführende Unternehmen.

4 Nebenleistungen und Besondere Leistungen in ATV DIN 18299 und ATV DIN 18320

4.1 Nebenleistungen

Nach ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ sind Nebenleistungen insbesondere:

- 4.1.1 *Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.*
- 4.1.2 *Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.*
- 4.1.3 *Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen und dergleichen, des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und des Stellens der Arbeitskräfte, jedoch nicht Leistungen nach § 3 Absatz 2 VOB/B.*
- 4.1.4 *Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz, ausgenommen Leistungen nach den Abschnitten 4.2.4 und 4.2.5.*
- 4.1.5 *Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitärräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.*
- 4.1.6 *Heranbringen von Wasser und Energie von den vom Auftraggeber auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen.*
- 4.1.7 *Lieferrn der Betriebsstoffe.*
- 4.1.8 *Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.*
- 4.1.9 *Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigelegt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle oder von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.*
- 4.1.10 *Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung.*
- 4.1.11 *Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.*
- 4.1.12 *Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m³, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist.*

Nach ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ sind Nebenleistungen insbesondere:

- 4.1.1 *Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen nach § 3 Abs. 4 VOB/B.*
- 4.1.2 *Anarbeiten an angrenzende Bauteile.*
- 4.1.3 *Anwässern nach dem Pflanzen und nach dem Verlegen von Fertigrasen.*
- 4.1.4 *Beim Roden von flächigen Beständen gehören Wurzelstöcke mit einem Durchmesser ≤ 10 cm, gemessen an der Schnittstelle, zur Leistung. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt als Durchmesser die Summe der Durchmesser der einzelnen Stämme.*
- 4.1.5 *Lösen, Laden und Entsorgen von einzelnen Steinen und Mauerresten mit Einzelgrößen bis zu 0,01 m³ Rauminhalt beim Herstellen des Feinplanums von Vegetationsflächen bis zu einer Menge von 1 m³.*

- 4.1.6 *Herstellen des nötigen Gefälles bei der Oberflächenausbildung von Vegetationsflächen, Belägen und Sicherungsbauwerken zur Wasserableitung.*
- 4.1.7 *Herstellen von Höhenabsätzen ≤ 10 cm je Pfosten im Zaunverlauf.*
- 4.1.8 *Prüfungen einschließlich Probenahme zum Nachweis der Eignung oder Güte vom Auftragnehmer gelieferter Stoffe, Stoffgemische sowie Böden.*

4.2 Besondere Leistungen

Nach ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ sind Besondere Leistungen z. B.:

- 4.2.1 *Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1 (Leistungen zur Erkundung von Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baustelle) und 3.3 (Leistungen für notwendige Sicherungsmaßnahmen beim Auffinden von Schadstoffen).*
- 4.2.2 *Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.*
- 4.2.3 *Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung der Ausführung des Bauvorhabens oder der Koordinierung gemäß Baustellenverordnung.*
- 4.2.4 *Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen.*
- 4.2.5 *Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. messtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.*
- 4.2.6 *Leistungen für besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.10.*
- 4.2.7 *Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.*
- 4.2.8 *Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.*
- 4.2.9 *Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z. B. Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen, Leiteinrichtungen.*
- 4.2.10 *Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.*
- 4.2.11 *Leistungen für besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes sowie der Landes- und Denkmalpflege.*
- 4.2.12 *Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach den Abschnitten 4.1.11 und 4.1.12 hinaus.*
- 4.2.13 *Schutz der Leistung, wenn der Auftraggeber eine vorzeitige Benutzung verlangt.*
- 4.2.14 *Beseitigen von Hindernissen.*
- 4.2.15 *Zusätzliche Leistungen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.*
- 4.2.16 *Leistungen für besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.*
- 4.2.17 *Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.*

Nach ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ sind Besondere Leistungen z. B.:

- 4.2.1 Leistungen für Maßnahmen nach den Abschnitten
 - 3.1.3 (Leistungen für Erkundungen der Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten),
 - 3.1.4 (Leistungen für zu treffende Maßnahmen beim Antreffen von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Bauwerksresten, Vermarkungen, Hindernissen und dergleichen),
 - 3.1.5 (Leistungen für notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Kampfmitteln) und
 - 3.1.6 (Leistungen für zu treffende Maßnahmen bei Gefährdung durch Trockenheit oder Nässe, Hitze oder Frost, Krankheiten, Schädlinge, unerwünschten Aufwuchs, invasive oder allergene Pflanzen, Wild oder Weidevieh).
- 4.2.2 Boden-, Wasser- und Wasserstandsuntersuchungen sowie besondere Prüfverfahren.
- 4.2.3 Eignungsprüfungen einschließlich Probenahmen von Stoffen, Bauteilen, Pflanzen und Pflanzenteilen, die vom Auftraggeber beigestellt werden oder deren Herkunft von ihm vorgeschrieben ist.
- 4.2.4 Leistungen zum Ableiten von Wasser aus angrenzenden Flächen.
- 4.2.5 Abladen und Lagern vom Auftraggeber beigestellter Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile.
- 4.2.6 Lösen, Laden, Trennen, und Entsorgen von Blöcken, Kies und Steinen, Bauwerksresten, Geokunststoffen und sonstigen Stoffen sowie das Verfüllen der entstehenden Hohlräume, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.5.
- 4.2.7 Schutzmaßnahmen für Pflanzen nach Ablauf der Lagerungszeit auf der Baustelle sowie Leistungen zum Einschlagen oder Aufschulen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die vom Auftraggeber verlangt werden, oder wenn diese aus Gründen erforderlich werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 4.2.8 Liefern von Wasser für die Fertigstellungspflege sowie Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.
- 4.2.9 Leistungen zur Beseitigung von vorzeitigem Aufwuchs, wenn diese aus Gründen erforderlich werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 4.2.10 Lockern des Baugrundes vor dem Aufbringen von Oberboden, Substraten und Vegetationstragschichten.
- 4.2.11 Schutzmaßnahmen für Vegetationsflächen gegen Wild und Weidevieh oder wenn angrenzende Flächen vor der Abnahme der Vegetationsflächen genutzt werden.
- 4.2.12 Stückweises Absetzen beim Fällen von Bäumen und Sträuchern und besondere Arbeitsverfahren, z. B. mit Hubsteiger und Seilklettertechnik.
- 4.2.13 Leistungen für Kontrollprüfungen einschließlich Probenahme.
- 4.2.14 Besondere Messungen über ATV DIN 18299:2016-09, Abschnitt 4.1.3, hinaus, z. B. Messungen für Zeugnisse nach den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände.
- 4.2.15 Erstellen statischer Nachweise und der dafür erforderlichen Zeichnungen.
- 4.2.16 Herstellen von Bestandszeichnungen.
- 4.2.17 Zusätzliche Pfosten aufgrund von Unterbrechungen, Richtungsänderungen und topografischen Gegebenheiten.
- 4.2.18 Herstellen von Höhenabsätzen > 10 cm je Pfosten im Zaunverlauf.
- 4.2.19 Herstellen von und Arbeiten auf Flächen mit Neigungen steiler als 1 : 4.

5 Zuordnung der Leistungen nach DIN 18915 bis DIN 18920

Im Folgenden werden folgende Abkürzungen in den Tabellen verwendet.

- BL = Besondere Leistungen, die nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Für die Besonderen Leistungen enthält der Abschnitt 4.2 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) lediglich Beispiele, die Aufzählung ist also nicht abschließend.
- NL = Nebenleistungen gemäß ATV DIN 18299 und ATV DIN 18320, jeweils Abschnitt 4.1, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zu den geforderten Leistungen gehören (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Die Nebenleistungen sind dort abschließend aufgezählt bis auf die:
- GV = Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte bzw. durch entsprechende Formulierungen in Regelwerken zu der geforderten Leistung gehören.
- PA = Planungsaufgabe des Auftraggebers, sofern dieser die Planung nicht an Dritte übertragen hat.

Durch die grundlegenden Überarbeitungen der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und der Landschaftsbau-Fachnormen der Normenreihe DIN 18915 bis DIN 18920 ist eine Aktualisierung und Anpassung der „Nebenleistungen, Besondere Leistungen und gewerbliche Verkehrssitte bei Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920“ notwendig geworden.

Die nachfolgende Zuordnung der Leistungen der Landschaftsbau-Fachnormen zu Besonderen Leistungen (BL) und den nach der gewerblichen Verkehrssitte (GV) dazugehörenden Teilleistungen sowie zu ausdrücklich in den ATV aufgeführten Nebenleistungen (NL) soll hier Klarheit schaffen. Eine Erweiterung hat mit der Formulierung der dem Auftraggeber zuzuordnenden Planungsaufgabe (PA) stattgefunden. Damit soll eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeit vorgenommen werden. Das vorliegende Werk soll in der Praxis zur Rechtsklarheit beitragen und insbesondere aufzeigen, welche Leistungen eine Planungsaufgabe darstellen, welche Leistungen eine Besondere Leistung darstellen und gesondert zu vergüten sind und welche Leistungen ohne gesonderte Erwähnung im Vertrag als Nebenleistung oder als Gewerbliche Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Den Auftraggebern, Planern und Auftragnehmern soll mit dieser Publikation eine konkrete Ausführungshilfe an die Hand gegeben werden.

Ausdrücklich wird auf die Verpflichtung des Auftraggebers verwiesen, Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ATV DIN 18299 ff. zu beachten (vergleiche § 7 VOB/A).

Gerade bei Landschaftsbauarbeiten und ihren vielfältigen technischen, vegetationstechnischen und ökologischen Möglichkeiten sind die Definition des Begrünungszieles und damit verbunden die Festlegung von Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen durch den Auftraggeber von besonderer Bedeutung, auch weil manchmal ein Teil der erforderlichen Leistungen gegebenenfalls durch andere Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber selbst erbracht werden.

Der Bedeutung von Voruntersuchungen und der Festlegung der zu erbringenden Leistungen tragen die hier behandelten Normen dadurch Rechnung, dass diese Aufgaben des Auftraggebers in den jeweiligen Abschnitten für Prüfungen bzw. für die Ausführung ausdrücklich festgehalten sind.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), www.fll.de

- Regelwerksgeber der „Grünen Branche“ - Gründung 1975 - anerkannte Gemeinnützigkeit

Die FLL stellt in 65 interdisziplinär besetzten Arbeitsgremien Vertragsunterlagen, Richtlinien, Empfehlungen und Fachberichte für die „Grüne Branche“ auf, schreibt diese fort und veröffentlicht sie in einer eigenen Schriftenreihe. Über die Formulierung konkreter Anforderungen trägt die FLL zu Qualitätssicherung im Sinne der Nachhaltigkeit bei. Die Mitarbeit von ca. 500 Fachleuten (Wissenschaftler, Vertreter von Kommunen, Planungsbüros, Ausführungsbetrieben, Herstellerfirmen, Sachverständige etc.) erfolgt ehrenamtlich. Die FLL engagiert sich darüber hinaus bei der Mitgestaltung von zukunftsweisenden Projekten und Aktionen für die „Grüne Branche“. Die FLL zählt zurzeit 35 Berufs- und Fachverbände zu ihren Mitgliedern - davon 4 internationale - und übernimmt für ca. 30.000 Mitglieder für ihre Fachthemen aus den Bereichen Landschaftsarchitektur, Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau eine Rolle als Diskussionsforum.

FLL-Publikationen sind streng produktneutral, entsprechen den Grundsätzen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und genießen daher im Normenwerk des Bauwesens eine hohe Akzeptanz. Sie geben den Stand der Technik wieder und sollen sich als Regeln der Technik einführen.

Aufgrund der frühzeitigen Einbindung der betroffenen Fachkreise sowie eines öffentlichen Einspruchverfahrens besteht für FLL-Publikationen die widerlegbare Vermutung, dass es sich um anerkannte Regeln der Technik im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) handelt, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben. Zahlreiche FLL-Publikationen bzw. dort genannte Verfahren werden durch ausdrückliche Verweise in den so genannten Landschaftsbau-Fachnormen (DIN 18915 bis 18920) Bestandteil von Verträgen. Bei öffentlichen Ausschreibungen geschieht dies automatisch.

Die Inhalte der FLL-Regelwerke werden in speziellen Fortbildungsveranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und nahe gebracht.

Forschungsprojekte koordiniert und fördert die FLL zu Themen mit angrenzendem Bezug zu ihren Publikationen.

FLL-Publikationen können im Online-Shop unter <https://shop.fll.de> als Broschüre oder als Download bestellt werden.